

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

11. Jahrgang, Ausgabe 08/2013, 12. September 2013

Inhalt:

Seite 1	Inhaltsverzeichnis
Seite 2	Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.8.2013
Seite 2 - 3	Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.09.2013
Seite 4 - 6	Bekanntmachung der Wahlbehörde
Seite 7	Bekanntmachung der Gewässerschau Hinweise zur Pflege des Straßenbegleitgrüns Hinweise zur Laubentsorgung
Seite 8	Einladung zur Feierstunde anlässlich des Tages der Deutschen Einheit ANE-Brief Impressum

Beginn des amtlichen Teils

**Beschlüsse des Hauptausschusses
Hoppegarten vom 20.08.2012
öffentlicher Sitzungsteil**

DS 406-2013/08-14

Den Vertretern der Gemeinde Hoppegarten im Kooperationsgremium des Mittelbereiches Neuenhagen wird empfohlen, bei Projekten des Mittelbereichs folgende Positionen zu deren Finanzierung zu vertreten:

a) Für Projekte, die nach dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg keine Projekte der gehobenen Daseinsvorsorge für den Mittelbereich sind (d.h. sogenannte interkommunale Projekte, die den Grundbedarf an Dienstleistungen sichern): Die Finanzierung übernehmen alle beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl zur Gesamtbevölkerungszahl des Mittelbereichs. Entsprechende Haushaltsmittel sind von der Verwaltung rechtzeitig zu planen und im Haushalt einzustellen bzw. aus beschlossenen Budgets der Fachbereiche zu decken.

b) Für Projekte, die nach dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg Projekte der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge für den Mittelbereich sind: Die Finanzierung übernehmen die Gemeinden, die vom Land Brandenburg einen „Mehrbelastungsausgleich“ für ihre Funktion als Mittelzentrum erhalten. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall über eine „Zufinanzierung“ entscheiden.

Ergebnis: Mehrheitlich angenommen
5x ja; 3x nein; 1x enth.

DS 420-2013/08-14

Der Hauptausschuss stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für den Bau des Gehweges an der Dorfstraße (Westseite) von Bauende L 33 bis Landgasthof an den Bieter.Nr. 3 .zu.

Ergebnis: einstimmig angenommen
9x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 428-2013/08-14

Der Hauptausschuss beschließt für die Monate August bis Dezember 2013 für die Durchführung des KITASports 8.000 Euro zur Verfügung zu stellen und beauftragt die Verwaltung mit der konzeptionellen Erarbeitung und Umsetzung sowie mit der entsprechenden Vorbereitung für das Haushaltsjahr 2014.

Ergebnis: Mehrheitlich angenommen
8x ja; 1x nein; 0x enth.

**Beschlüsse des Hauptausschusses
Hoppegarten vom 20.08.2012
nichtöffentlicher Sitzungsteil**

DS 415-2013/08-14

Der Hauptausschuss erteilt seine Zustimmung, dass eine Grundschuld in das anzulegende Erbbaugrundbuch von Hönow für das Grundstück in der Gemarkung Hönow Flur 2, Flurstücke 2534 und 2570, eingetragen wird. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Stillhalterklärung abzugeben.

Ergebnis: Einstimmig angenommen
7x ja; 0x nein; 2x enth.

DS 417-2013/08-14

Der Hauptausschuss beschließt in Ergänzung zur DS 391/2013/08-14, dass der Verkauf der Grundstücke an die Antragstellerin erfolgen soll. Die Kosten der Vertragsdurchführung einschließlich Vermessung und Katasterfortführung trägt die Käuferin.

Ergebnis: einstimmig angenommen
9x ja; 0x nein; 0x enth.

**Beschlüsse der Gemeindevertretung
Hoppegarten vom 02.09.2012
öffentlicher Sitzungsteil**

DS 410-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4a Abs.3 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans „Dorfkern Hönow“ abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Dorfkern Hönow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ergebnis: Mehrheitlich angenommen
22x ja; 6x nein; 0x enth.

DS 411-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange entsprechend §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Neuer Hönower Weg / Alter Feldweg" abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Neuer Hönower Weg / Alter Feldweg" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ergebnis: Einstimmig angenommen

28x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 418-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt gemäß § 40 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung als Vertreter bzw. Stellvertreter in den Wasser- und Bodenverbänden „Finowfließ“ und „Stöbber-Erpe“ folgende Personen:

Vertreter - Uwe Behr

1. Stellvertreter - Bürgermeister Karsten Knobbe

2. Stellvertreter - Angela Schnabel

3. Stellvertreter - Sina Borges

Ergebnis: Einstimmig angenommen

24x ja; 0x nein; 3x enth.

DS 419-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange entsprechend §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "An der Feuerwehr abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "An der Feuerwehr" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ergebnis: Mehrheitlich angenommen

24x ja; 1x nein; 2x enth.

DS 421-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für den Ausbau der Rennbahnallee zwischen Fließbrücke und Lieferanteneingang Rennbahn an den Bieter Nr. 4. zu.

Ergebnis: Einstimmig angenommen

24x ja; 0x nein; 3x enth.

DS 422-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für den Bau des Gehweges an der Alten Berliner Straße (beidseitig) zwischen der Köpenicker Straße und dem Neuen Hönower Weg an den Bieter Nr. 5. zu.

Ergebnis: Mehrheitlich angenommen

21x ja; 4x nein; 2x enth.

DS 427-2013/08-14

Die Gemeindevertretung bestätigt den vorliegenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neuer Hönower Weg / Alter Feldweg“ zwischen der Gemeinde Hoppegarten und der Clinton Großhandels-GmbH.

Ergebnis: Einstimmig angenommen

24x ja; 0x nein; 3x enth.

DS 437-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe der Freianlagen für das Bauvorhaben Kitaneubau im OT Hönow, 15366 Hoppegarten, Kaulsdorfer Straße 15-21 an den Bieter Nr. 4 zu.

Ergebnis: Einstimmig angenommen

27x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 438-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für den Dienstleistungsvertrag - Essenslieferung für die vier

Kindertagesstätten im OT Hönow - an den Bieter 1 zu.

Ergebnis: Einstimmig angenommen

26x ja; 0x nein; 1x enth.

**Korrektur zur Ausgabe 07/2013, Seite 5,
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahlen am 22. September 2013**

In Absatz 1, Satz 1 hat sich redaktionell leider ein Fehler eingeschlichen. Wir weisen hiermit darauf hin, dass nicht das Wählerverzeichnis der Stadt Altlandsberg sondern das der Gemeinde Hoppegarten gemeint ist.

Wir bitten um Entschuldigung.

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Gemeinde Hoppegarten

(1.) Am **22. September 2013** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

18. Deutschen Bundestag
sowie die
Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland

statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl des Landrates findet am 06. Oktober 2013 statt.
Die Wahlen dauern von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

(2.) Die Gemeinde Hoppegarten ist für beide Wahlen in 16 Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Wahlbezirk 001:</u>	15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten, Wahlraum: Lindenallee 7, Gesundheitszentrum, Haus 1, Foyer
<u>Wahlbezirk 002:</u>	15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten Wahlraum: von-Canstein-Straße 2a, Hort Kita „Kinderkiste“, Gruppenraum
<u>Wahlbezirk 003:</u>	15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten GT Waldesruh Wahlraum: Köpenicker Allee 118, Gaststätte „Lindenschänke“, Gastraum
<u>Wahlbezirk 004:</u>	15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten GT Waldesruh Wahlraum: Scharnweberstraße 69, Kita „Traumzauberland“, Gruppenraum
<u>Wahlbezirk 005:</u>	15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten GT Birkenstein Wahlraum: Straße des Friedens 21a, Vereinshaus „Siedlergemeinschaft Birkenstein“, Vereinsraum
<u>Wahlbezirk 006:</u>	15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten Wahlraum: Lindenallee 7, Gesundheitszentrum, Haus 4, Veranstaltungsraum
<u>Wahlbezirk 007:</u>	15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten GT Birkenstein Wahlraum: Uckermarkstraße 50, Kita „Birkenstein“, Gruppenraum
<u>Wahlbezirk 008:</u>	15366 Hoppegarten OT Münchehofe Wahlraum: Triftstraße 21, Feuerwehrgerätehaus, Schulungsraum
<u>Wahlbezirk 009:</u>	15366 Hoppegarten OT Hönow Wahlraum: Dorfstraße 7a, Feuerwehrgerätehaus, Schulungsraum
<u>Wahlbezirk 010:</u>	15366 Hoppegarten OT Hönow Wahlraum: Kaulsdorfer Straße 15-21, Kinderhort „Schatztruhe“, Gruppenraum ehem. Familienzentrum
<u>Wahlbezirk 011:</u>	15366 Hoppegarten OT Hönow Wahlraum: Thälmannstraße 21, Vereinshaus „Gartenfreunde Hönow“, Vereinsraum
<u>Wahlbezirk 012:</u>	15366 Hoppegarten OT Hönow Wahlraum: Rosenheimer Straße 1, Kita „Bernd Döberitz“, Gruppenraum
<u>Wahlbezirk 013:</u>	15366 Hoppegarten OT Hönow Wahlraum: Brandenburgische Straße 158, Pflegewohnstift und Service-Wohnen Hönow, Pavillon
<u>Wahlbezirk 014:</u>	15366 Hoppegarten OT Hönow Wahlraum: Gänseblümchenweg 1, Kita „Gänseblümchen“, Gruppenraum
<u>Wahlbezirk 015:</u>	15366 Hoppegarten OT Hönow Wahlraum: Schulstraße 50, (1) Kita „Rappelzappel“, Gruppenraum
<u>Wahlbezirk 016:</u>	15366 Hoppegarten OT Hönow Wahlraum: Schulstraße 50, (2) Kita „Rappelzappel“, Gruppenraum

In den Wahlbezirken 001, 004, 006, 007, 009, 010, 012, 013, 014, 015 und 016 ist Barrierefreiheit gewährleistet.

In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 19.08.2013 bis spätestens 01.09.2013 zugesendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

(3.) Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl sowie die Briefwahlvorstände für die Direktwahl des Landrates treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Seelow, Kreishaus, Puschkinplatz 12 zusammen.

(4.) Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben Ihre Wahlbenachrichtigung und Ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Wahl vorzuzeigen, jedoch nicht abzugeben, da sie für eine etwa notwendige Stichwahl gleichfalls Gültigkeit behalten.

(5.) **Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlich hergestellten Stimmzettel ausgehändigt.**

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel für die Bundestagswahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (**Erststimme**) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimme**) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Stimmabgabe** der Wählerin oder des Wählers erfolgt

bei der Bundestagswahl

zur Abgabe der **Erststimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

zur Abgabe der **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 03355 22549). Diese Regelung gilt nur für die BT-Wahl, **nicht** für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland.

Der **Stimmzettel für die Wahl des Landrates** enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Sie haben nur **eine Stimme**, die Sie nur einmal vergeben können, indem Sie in dem neben dem Bewerber befindlichen Kreis ein Kreuz einsetzen oder auf andere Weise zweifelsfrei Ihren Willen zum Ausdruck bringen.

Als gewählt nach § 72 Absatz 2 i.V.m. § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt der Bewerber, der „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (Anm.: des gesamten Landkreises Märkisch-Oderland) umfasst.“

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am **06.10.2013 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. „Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der gem. § 72 Absatz 2 Satz 1 die erforderliche Mehrheit erhalten hat.“

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

(6.) **Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(7.) **Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.**

(8.) **Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland haben, können im Landkreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.**

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlich hergestellten **weißlichen** Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlich hergestellten Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlich hergestellten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eintrifft. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landratswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlich hergestellten **hellgrünen** Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlich hergestellten **grauen** Stimmzettelumschlag sowie einen **gelben** amtlich hergestellten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem **hellgrünen** Stimmzettel (im verschlossenen **grauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **hellgrünen** Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

(9.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister
Wahlbehörde

Hoppegarten, den 12. September 2013

Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 14.09.2011 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Gemeinde Hoppegarten am **23.10.2013, Uhrzeit: 9.00 Uhr**

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten die Gewässerschau an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5, 15345 Rehfelde

Uwe Engel
Geschäftsführer

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils

Pflege des Straßenbegleitgrüns

Das Straßenbegleitgrün entlang der kommunalen Straßen der Gemeinde Hoppegarten umfasst eine Fläche von ca. 500.000 m². Dadurch entsteht ein hoher Kostenaufwand. Die Mahd des Straßenbegleitgrünes wird 4 mal im Jahr von der Gemeinde durchgeführt. Die Mähgänge erfolgen in einem ca. 6-wöchigen Abstand, in den Monaten Mai bis Oktober, je nach Vegetationswuchs. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die dabei anfallenden Kosten nicht auf die Anlieger umgelegt werden.

Buchhorn
Fachbereich II

Laubentsorgung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
im Hinblick auf den in den nächsten Wochen bevorstehenden Laubfall möchten wir Sie über die Regelungen zur Laubentsorgung von Bäumen auf öffentlichen Flächen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Hoppegarten informieren:

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten besteht für die Grundstückseigentümer die Pflicht zur Sammlung des Straßenlaubes. Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird durch die Gemeinde entsorgt. Das Laub ist durch die Anlieger neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung abzulagern. Das Laub der Straßenbäume ist nicht an Bäumen und auf den Fahrbahnen abzulagern.

Bitte beachten Sie, dass nur Straßenlaub durch die Gemeinde entsorgt wird. Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Straßen verbracht werden.

Die Straßenlaub wird wie im Vorjahr durch die Firma Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstraße 1, in 16356 Ahrensfelde entsorgt. Die Abfuhr des Straßenlaubes erfolgt in einem 14-tägigen Turnus und beginnt erstmalig in der 41. Kalenderwoche, bis ca. Ende des Kalenderjahres 2013.

Dabei ist zu bemerken, dass die Abfuhr in den einzelnen Ortsteilen sukzessive erfolgen wird.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis möchten wir uns schon jetzt bedanken.

Buchhorn
Fachbereich II

Feierstunde zum Tag der Deutschen Einheit

Die Gemeinde Hoppegarten lädt alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zur Feierstunde anlässlich des Tages der Deutschen Einheit
am 03. Oktober 2013 um 11.00 Uhr
in den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten,
Lindenallee 14, ein.

Karsten Knobbe Kay Juschka
Bürgermeister Vors. der Gemeindevertretung

**Was Kinder im Kindergarten lernen:
Elternbrief Nr. 33 (5 Jahre, 2 Monate)**

Kindergärten sind Lernorte, in denen Kinder ohne Leistungsdruck und mit allen Sinnen die Welt erfahren können. Diese Lernorte sind sehr vielfältig: ob Projekte z.B. zum Thema „Verkehrsmittel“, naturwissenschaftliche Experimente, Vermittlung von geschichtlichen Kenntnissen, normales Spielen, Erlernen sozialer Regeln in der Gruppe, Sprachentwicklung oder Körperhygiene. In allen Bundesländern gibt es inzwischen Bildungsprogramme für Kindergärten, in denen Lernziele und -inhalte beschrieben sind, damit die Kleinen sich gesund entwickeln und in allen Bereichen gefördert werden können.

Im Elternbrief 33 des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V. kommen Kinderfreundschaften, der Sprachentwicklung in diesem Alter, Streit und Tränen, „meine Suppe ess' ich nicht“ sowie der Zahnhygiene eine ganz besondere Bedeutung zu. Zu jedem Thema gibt es hilfreiche Literaturempfehlungen, Beispiele aus dem Alltag und wertvolle Tipps für die Eltern. Wie viele Eltern haben sich schon einmal die Frage gestellt, wie man sein Kind dazu bekommt, gesund und vielseitig zu essen? Oder was könnte man tun, wenn das Kind beim Thema Zähne putzen stöhnt und nicht putzen will?

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises „Neue Erziehung“ www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 8000 Exemplare,

Druck: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße,
Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf

Vertrieb: SRB-Zeitungsverlag, Rosa-Luxemburg-Damm 1,
15366 Neuenhagen

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten als Beilage zur Ortszeitung PRO kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt soweit es zum selben Zeitpunkt wie die Ortszeitung erscheint. Erscheint das Amtsblatt nicht zum Zeitpunkt der Ortszeitung, liegt es lediglich zur kostenlosen Mitnahme im Verwaltungsgebäude Lindenallee 14 bereit. Die Verteilung des Amtsblattes mit der Ortszeitung wird nur als Service vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.